

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00043 vom 23. März 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00043

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00043 du 23 mars 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00043 del 23 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Die 1958 geborene und als Reinigungsangestellte teilzeitlich erwerbstätig gewesene X.____ meldete sich am 9. November 2012 unter Hinweis auf eine Handgelenksarthrose bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/2). Daraufhin nahm die IV-Stelle Abklärungen in erwerblicher und medizinischer Hinsicht sowie Abklärungen der Beeinträchtigung im Haushaltsbereich vor. Am 12. April 2013 teilte sie der Versicherten mit, dass keine beruflichen Massnahmen möglich seien, weshalb sie die Rentenfrage prüfe (Urk. 7/25). Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 7/35 ff.) verneinte sie mit Verfügung vom 4. Dezember 2013 den Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente (Urk. 2).

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG).

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG).

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen,

dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Bei nichterwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird für die Bemessung der Invalidität in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Art.

E. 1.5

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

E. 1.6

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis IVV). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades (BGE 133 V 504 E. 3.3 mit Hinweisen).

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 137 V 334 E. 3.2, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2c, je mit Hinweisen).

Bei der Bestimmung der im konkreten Fall anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode und damit der Beantwortung der entscheidenden Statusfrage handelt es sich um eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person berücksichtigen muss. Dies gilt auch für die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre. Diese inneren Tatsachen sind indessen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden. Die Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe ist eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Rechtsfragen sind hingegen Folgerungen, die ausschliesslich - losgelöst vom konkreten Sachverhalt - auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt werden

oder die Frage, ob aus festgestellten Indizien mit Recht auf bestimmte Rechtsfolgen geschlossen worden ist (vgl. Urteil e

des Bundesgerichts 9 C_287/2013 vom 8.

November 2013

E. 3.5

und 8C_511/2013 vom 30. Dezember 2013 , je mit Hinweisen).

E. 1.7

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 2.

Die Beschwerdegegnerin begründet die Rentenablehnung damit, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall im Umfang von durchschnittlich 47 % einer Erwerbstätigkeit als Reinigungsmitarbeiterin nachgehen würde. In diesem Pensum sei ihr eine der Behinderung angepasste Tätigkeit weiterhin zumutbar, was unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzuges von 10 % eine Einschränkung im Erwerbsbereich von 17 % ergebe. Im Haushaltsbereich dagegen bestehe eine Einschränkung von 40 %. Gewichtet resultiere daraus ein Invaliditätsgrad von 29 % (Urk. 2 , Urk. 6) .

Demgegenüber stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt , seit vielen Jahren an gesundheitlichen Beschwerden zu leiden, weshalb sie ihr Pensum bereits vor Jahren auf 50 % reduzieren müssen. Aufgrund ihrer Herkunft und ihrer Schulbildung stünden ihr nur manuelle Tätigkeiten offen , welche sie aber aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr ausüben könne. Gegenüber der Beschwerdegegnerin habe sie mehrmals angegeben, sie würde bei guter Gesundheit 100 % arbeiten, weshalb die gemischte Methode nicht anwendbar sei (Urk. 1 S. 5 f.). 3.

Aus medizinischer Sicht ist ausgewiesen und unbestritten (Urk. 1 S. 4, Urk. 2 S. 1 f f .) , dass die Beschwerdeführerin infolge einer fortgeschrittenen Polyarthrose der Hände, rechts mehr als links, eines zervikospondylogenen Syndroms ohne radikuläre Symptomatik sowie von Schulter- und Rückenbeschwerden die bisherige Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiterin seit September 2012 nicht mehr ausüben kann. In einer körperlich leichten , wechselbelastenden Tätigkeit ohne regelmässige Hebe- und Tragebelastungen über 5 kg, ohne Arbeiten mit erhöhten Anforderungen an Kraft und Haltefunktion der Hände, ohne dauerhaft repetitive Belastung der Hände , ohne Schlag- und Vibrationsbelastungen der Arme und des Schultergürtels und ohne Nässe-/Kälteexposition besteht dagegen eine Arbeitsfähigkeit von 50 % bis 70 % (vgl. unter anderem das Gutachten von Dr. med. Y.____ , Facharzt für Innere Medizin, speziell Herz- und Kreislaufkrankheiten, vom 24. Oktober 2012, Urk. 7/14/2-11; sowie Bericht von med .

pract . Z.____ , Facharzt in für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie , vom 25. März 2013

über die Untersuchung im Regionalen Ärztlichen Dienst [RAD] , Urk. 7/24). 4. 4.1 4.1.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 1979 ihrem Ehemann in die Schweiz folgte. 1980 gebar sie die erste, 1982 die zweite Tochter. 1987 folgte ein Sohn (Urk. 7/2-3). Bis 1993 arbeitete die Beschwerdeführerin

in zwei Textil- Fabrik en . Gemäss Auszug aus dem i ndividuellen Konto (Urk. 7/10) stieg ihr Einkommen von Jahr zu Jahr und erreichte 1992 Fr. 38'756 . . Nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit (Urk. 7/10) trat die Beschwerdeführerin 1996 eine Stelle in einer Reinigungsfirma an und erzielte dabei ein erheblich tieferes

Einkom men . Ab 1997 war sie mit einem Pensum von 50 % als Reinigungsangestellte für die A.____ AG erwerbstätig . Am 9. Januar 2013 kündigte die Arbeitgeberin dieses Anstellungsverhältnis nach Ablauf der Sperrfrist auf den 31. Mai 2013 (Urk. 7/17, Urk. 7/20) . 4.1.2

Selbst wenn die Beschwerdeführerin in den 80er- und Anfang der 90er-Jahre ein höheres Arbeitspensum als Fabrikarbeiterin absolviert hätte, lässt sich dar aus nicht ableiten, dass sie im Zeitpunkt der Rentenablehnung (2013) im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig gewesen wäre. So w ar der Betreuungs bedarf der zwischen 1980

und 1987 geborenen Kinder spätestens ab der Jahr tausendwende nicht mehr beziehungsweise nur noch in geringem Ausmass vor handen. Dieser Umstand schlug sich allerdings nicht in einer Pensums erhöhung

nieder . Vielmehr beendete die Beschwerdeführerin ihre Arbeitslosigkeit durch Antritt einer Teilzeitstelle in einer Reinigungsfirma (Urk. 7/10, Urk. 7/17). In den folgenden Jahren sind keine Anstalten aktenkundig, die Erwerbstätigkeit auf ein Vollpensum auszuweiten (vgl. auch die Angaben der Beschwerdeführe rin im Bericht vom 9. Juli 2013 über die Haushaltsabklärung, Urk. 7/32 S. 2). 4.1.3

Zwar gab die Beschwerdeführerin mehrmals an, ihr Arbeitspensum aus gesund heitlichen Gründen auf 50 % reduziert zu haben, weshalb sie bei guter Gesund heit v ollerwerbstätig gewesen wäre (Bericht über d as Standortgespräch vom 26. November 2012, Urk. 7/9 S. 2 ; RAD-Untersuchungsbericht vom 25. März 2013, Urk. 7/24 S. 1 ; Bericht vom 9. Juli 2013 über die Haushaltsabklärung, Urk. 7/32 S. 2).

Dass s ie ihr Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen redu zieren musste beziehungsweise nicht erhöhen konnte , ist allerdings aktenmässig nicht ausgewiesen, wurde ihr doch erst ab September 2012 eine Arbeitsunfähig keit attestiert wegen der damals aufgetretenen Handbeschwerden (vgl. E. 3 hiev or ; Bericht des Hausarztes Dr. med. B.____ vom 11. Dezember 2012, Urk. 7/18; sowie die Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich der Haushalts abklärung , Urk. 7 /32 S. 2 , und des Standortgesprächs vom 2 6. November 2012, Urk. 7/9 S. 3). Sollte sie die Erwerbstätigkeit allein aus subjektiv gebotener Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand präventiv reduziert haben, ist dies nicht mit einem aus medizinischen Gründen erzwungenen Abbau beziehungs weise Verzicht auf eine Aufstockung des Arbeitspensums gleichzusetzen (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C_822/2008 vom 24. April 2009 E. 4). Weiter ist nicht nachvollziehbar , dass sich die Beschwerdeführerin, welche über ein Jahrzehnt lang Fabrikarbeit verrichtet hatte, während der Anstellung bei der A.____ AG nicht um eine leichtere ,

den damals offenbar schon bestehenden Nacken /Schult erbeschwerden besser angepasste

Fabrikarbeit um gesehen hat, wenn sie tatsächlich ein 100%-Pensum angestrebt hätte. Unter diesen Umständen kann der Darstellung der Beschwerdeführerin, sie wäre im Gesundheitsfall zu 100 % erwerbstätig (Urk. 1 S. 6), nicht gefolgt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch im Gesundheitsfall lediglich eine Teilerwerbstätigkeit ausgeübt hätte. Daran ändert nichts, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung den Angaben der versicherten Person im Rahmen der Haushaltabklärung regel mässig erhöhtes Gewicht beigemessen wird. Denn dafür ist vorausgesetzt, dass die versicherte Person in der Lage ist, die ihr gestellte Statusfrage einwandfrei zu erfassen (vgl. dazu das von der Beschwerdeführerin angerufene Urteil des Bundesgerichts 9C_286/2013 vom 28. August 2013 E. 4). Die Beantwortung der entsprechenden Frage verlangt ein gewisses Mass an Abstraktionsvermögen und Vorstellungskraft. Diese s

kann bei Versicherten, die wie im Fall der Beschwerdeführerin über eher geringe intellektuelle Ressourcen verfügen, herabgesetzt sein. Es rechtfertigt sich daher, die konkreten Lebensumstände während der letzten Jahre höher zu gewichten als die unter anderem im Rahmen der Haushaltabklärung abgegebenen Erklärungen der Beschwerdeführerin.

In Bezug auf das geleistete Pensum gab die Arbeitgeberin im entsprechenden Fragebogen an, die Beschwerdeführerin sei seit 1997 in einem Pensum von 50 % tätig gewesen (Urk. 7/17 S. 2 Ziff. 2.8 9). Davon wich die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Aktennotiz vom 24. Juni 2013 ab (Urk. 7/31), wonach die Arbeitgeberin dargelegt habe, die Beschwerdeführerin habe in den letzten Jahren im Durchschnitt 47 % respektive 44 % gearbeitet (Urk. 7/32 S. 6). Dabei übersieht die Beschwerdegegnerin jedoch, dass einer formlos eingeholten und in einer Aktennotiz festgehaltenen mündlichen beziehungsweise telefonischen Auskunft nur ein eingeschränkter Beweiswert beigemessen werden darf (BGE

117 V 282 E. 4c). Die unterschriftlich bestätigte Angabe der Arbeitgeberin wird daher durch die Aktennotiz nicht entkräftet, weshalb der Erwerbsanteil auf 50 % und demzufolge das Pensum im Aufgabenbereich auf 50 % festzusetzen ist. 4.2

Die am 13. Juni 2013 durchgeführte Abklärung vor Ort ergab gemäss Bericht vom 9. Juli 2013, dass die Einschränkung im Haushaltsbereich insgesamt 40 % beträgt (Urk. 7/32 S. 6). Der Bericht und die aus der Abklärung gezogene Schlussfolgerung sind überzeugend und wurden seitens der Beschwerdeführerin nicht beanstandet, weshalb darauf abgestellt werden kann. Unter Berücksichtigung des auf diesen Bereich entfallenden Anteils von 50 % ergibt sich ein nicht erwerbsbezogener Teilinvaliditätsgrad von 20 %. 4.3 4.3.1

Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des Rentenbeginns abzustellen (BGE 128 V 174). Vorliegend ist das im September 2012 begonnene Wartejahr (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) im September 2013 abgelaufen, weshalb dieser Zeitpunkt für die Ermittlung von Validen- und Invalideneinkommen massgebend ist (vgl. auch (Urk. 2 S. 2). 4.3.2

Laut den Angaben im Arbeitgeberfragebogen der A.____

AG vom 11. Dezember 2012 (Urk. 7/17) betrug der Jahreslohn der Beschwerdeführerin Fr. 21'996. Im Auszug aus dem Individuellen Konto sind dagegen für die Jahre 2009 und 2010 höhere Einkommenszahlen ersichtlich, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Gunsten

der Beschwerdeführerin von einem (aufgerechnet) Durchschnittslohn aus den Jahren 2009 bis 2011 ausging und das Valideneinkommen im Jahr 2013 auf Fr. 23'001.-- festsetzte (Urk. 2 S. 2, Urk. 7/10, Urk. 7/33). Dieses Vorgehen ist angemessen.

Selbst bei Ermittlung des

Valideneinkommens

wie von der Beschwerdeführerin verlangt (Urk. 1 S. 7)

anhand der statistischen Daten der Lohnstrukturerhebung (LSE 2010, Tabelle TA1 Total, Frauenlöhne, Anforderungsniveau 4), der aktuellen Wirtschaftsdaten (Die Volkswirtschaft 3/4 -2015, Tabellen B9.2 und B10.3, S. 89 f.) und unter Berücksichtigung eines Pensums von 50 % (Fr. 4'225.-- pro Monat x

E. 2

Dagegen erhob X. am 13. Januar 2014 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren um Zuspreehung der gesetzlichen Leistungen, insbesondere einer halben Invalidenrente, eventualiter einer Viertelsrente (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2014 schloss die Verwaltung auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), worüber die Beschwerdeführerin am 18. Februar 2014 orientiert wurde (Urk. 8). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 7

Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar (Art. 28a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art.

E. 8

Abs. 3 ATSG; spezifische Methode; statt vieler BGE 130 V 97 E.

3.3.1). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV).

E. 12

: $2579 \times 2648 : 40 \times 41.7 \times 50 \% \times 90 \%$).

4.3.4

Aus dem Vergleich der beiden Einkommen (Valideneinkommen nach LSE: Fr. 27'134.--; Invalideneinkommen: Fr. 20'369.--) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 6'765.--, beziehungsweise von 25%. Daraus resultiert bei einem 50%igen Anteil ein erwerbsbezogener Invaliditätsgrad von 12.5%. 4.4

Summiert man den erwerbsbezogenen Invaliditätsgrad von 12.5% mit dem nicht erwerbsbezogenen von 20%, ergibt sich ein Invaliditätsgrad von (aufgerundet) 33%. Damit erweist sich die mit Verfügung vom 4. Dezember 2013

im Ergebnis als korrekt, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 5.

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge

stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne Friedauer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. 5. Juli bis und mit 1. 5. August sowie vom 1. 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubMeier-Wiesner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.